

## Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Sachsenheim ist in **16 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.)
10	Kindergarten Regenbogen, Großsachsenheim	Goethestraße 38*
11	Haus der Senioren, Großsachsenheim	Schloßgartenstraße 7
12	Kulturhaus, Großsachsenheim	Oberriexinger Straße 29
13	Ev. Kindergarten Arche Noah, Großsachsenheim	Brunnenschneiderstraße 29
14	Ev. Kindergarten Arche Noah, Großsachsenheim	Brunnenschneiderstraße 29
15	Kindergarten Regenbogen, Großsachsenheim	Goethestraße 38*
16	Kindergarten Spatzennest, Großsachsenheim	Goethestraße 69
20	Ev. Kindergarten Hudelweg, Kleinsachsenheim	Hudelweg 9
21	Ev. Kindergarten Hudelweg, Kleinsachsenheim	Hudelweg 9
22	Ev. Gemeindehaus, Kleinsachsenheim	Schulstraße 16
23	Ev. Kindergarten Villa Sonnenschein, Kleinsachsenheim	Obere Schulgartenstraße 17
30	Kindergarten Unterm Weinberg, Hohenhaslach	Klingenstraße 15
31	Kindergarten Unterm Weinberg, Hohenhaslach	Klingenstraße 15
40	Ev. Kindergarten Sonnenblume, Ochsenbach	Tannenbrunnenstraße 2
41	Verwaltungsstelle, Spielberg	Herzog-Ulrich-Straße 25*
50	Verwaltungsstelle, Häfnerhaslach	Rundlingstraße 12*

\* Hinweis an gehbehinderte Wähler/innen: Mit einem Wahlschein können Sie in jedem anderen, rollstuhlgerechten, Wahllokal des Wahlbezirks oder per Briefwahl wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August bis 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten um 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Äußerer Schlosshof 3, 74343 Sachsenheim zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Seine/ihre **Zweitstimme** gibt er/sie in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der

Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Sachsenheim, 09. September 2017, gez. Horst Fiedler, Bürgermeister